

Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die nicht klärwerksgebundene Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz (Entsorgungssatzung) vom 24.02.2010

Lesefassung

Stand: 08.12.2020

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und §§ 5, 6 und 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 24.02.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

[Text zur (letzten) Änderungssatzung v. 24.11.2020:

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 24.11.2020 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die nicht klärwerksgebundene Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz vom 24.02.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 06.12.2013, 24.10.2018, 25.09.2019 und 04.02.2020 beschlossen:

]

Präambel

Das Zweckverbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster setzt sich zusammen aus dem Entsorgungsgebiet Kamenz und dem Entsorgungsgebiet Pulsnitz. Die Anlagen im Entsorgungsgebiet Kamenz sind von den Anlagen im Entsorgungsgebiet Pulsnitz unabhängig und teilbar. Es handelt sich um nicht verbundene, getrennte Systeme der Abwasserbeseitigung. Die Anlagen im Entsorgungsgebiet Pulsnitz sind ebenso wie die Anlagen im Entsorgungsgebiet Kamenz in der Lage, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke vollständig, d. h. ohne andere Anlagen, zu erfüllen. In beiden Entsorgungsgebieten sind zudem die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben technisch von den anderen Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung unabhängig und in der Lage, die Entsorgung über Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ohne andere Anlagen zu erfüllen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster (im Folgenden AZV) betreibt im Entsorgungsgebiet Kamenz die Entsorgung der abflusslosen Gruben, Absetzschächte sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden Grundstücksentwässerungsanlagen genannt) und die Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser über kein zentrales Klärwerk beseitigt wird, als anlagenbezogene öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Der AZV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Das Entsorgungsgebiet Kamenz erstreckt sich auf das Gebiet der Großen Kreisstadt Kamenz, der Stadt Elstra, der Gemeinde Nebelschütz und den Ortsteil Straßgräbchen der Stadt Bernsdorf. Der AZV bestimmt, dass innerhalb des Entsorgungsgebietes Kamenz die Anlagen der Abwasserbeseitigung der seit 23.08.2019 in den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster aufgenommenen Ortsteile Brauna, Cunnersdorf, Hausdorf, Liebenau, Petershain, Rohrbach, Schönbach und Schwosdorf der Großen Kreisstadt Kamenz, vormals Gemeinde Schöntheichen, eine weitere eigene anlagenbezogene öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser über kein zentrales Klärwerk beseitigt wird, bilden; diese ist Gegenstand der vorliegenden Satzung, solange und soweit der AZV keine gesonderten Bestimmungen trifft; insbesondere die Abwassergebühren werden bis auf weiteres nach der vorliegenden Satzung erhoben.

Weiter betreibt der AZV zur Beseitigung des in den Entsorgungsgebieten Kamenz und Pulsnitz anfallenden Abwassers je eine weitere anlagenbezogene öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung; diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Satzung, sondern der Satzungen des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz und im Entsorgungsgebiet Pulsnitz.

Daneben betreibt der AZV eine weitere anlagenbezogene öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Entsorgung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für die Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser über kein zentrales Klärwerk beseitigt wird, im Entsorgungsgebiet Pulsnitz; diese ist nicht Gegenstand der vorliegenden, sondern einer

gesonderten Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die nicht klärwerksgebundene Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Pulsnitz.

- (2) Die Entsorgung umfasst die Niederschlagswasserbeseitigung, die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte und die Entsorgung von vorgereinigtem Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen und dergleichen sind über die öffentlich bekannt gemachten Einrichtungen im Verbandsgebiet durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst zu entsorgen.
- (5) Soweit diese Satzung keine spezielleren Regelungen trifft, gelten die §§ 1 Absatz 3 bis 19 sowie die §§ 54, 55 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz entsprechend.

§ 2 Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss im Sinne der Satzung ist grundsätzlich der Anschluss an die vom AZV betriebene mobile Entsorgungseinrichtung.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind:
 - Grundstückseigentümer,
 - Erbbauberechtigte
 - Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - Nießbraucher,
 - sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.
- (4) Kleinkläranlage im Sinne dieser Satzung ist eine Grundstücksentwässerungsanlage, die aus mehreren Kammern besteht und in die das gesamte häusliche Abwasser (Fäkalien und auf dem Grundstück verwendetes Wasser) eingeleitet sowie mechanisch oder biologisch behandelt wird. Die Kleinkläranlage verfügt über einen Zulauf und einen Ablauf.

- (5) Abflusslose Grube im Sinne dieser Satzung ist eine Grundstücksentwässerungsanlage,
- in der die Fäkalien aus einer Trockentoilette oder aus einem WC gesammelt werden (auch Fäkaliengrube genannt),
- oder
- in der das gesamte häusliche Abwasser gesammelt wird (abflusslose Sammelgrube).
- Die abflusslose Grube verfügt über einen Zulauf, aber keinen Ablauf.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung unterliegen Grundstücke, deren Entwässerung nicht durch die öffentlichen Kanäle zur zentralen Kläranlage erfolgt.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den zu beseitigenden Inhalt ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der Bedingungen des § 4 dieser Satzung dem AZV zu überlassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung im Bedarfsfalle anzufordern.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch den AZV eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (5) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Kläranlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz des AZV.

§ 4 Einleitungsbedingungen

- (1) In den Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden kann.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle;
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze, Glas und Kunststoffe;

- c) flüssige Stoffe, die erhärten;
 - d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
 - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
 - f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.
- (4) Abwasser darf durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses Abwasser zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz bleibt unberührt.

§ 5 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage und einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung zu genügen.

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer direkt einleitenden Kleinkläranlage (§ 1 Abs. 2 der Kleinkläranlagenverordnung) ergeben sich aus der Bauartzulassung der Kleinkläranlage und der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer indirekt einleitenden Kleinkläranlage (§ 1 Abs. 3 der Kleinkläranlagenverordnung) ergeben sich aus der Bauartzulassung der Kleinkläranlage und den Vorschriften dieser Satzung sowie sonstigen Bestimmungen des AZV (Einleitbedingungen für die Indirekteinleitung). Der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete einer indirekt einleitenden Kleinkläranlage hat insbesondere die Einleitbedingungen des § 4 dieser Satzung zu beachten.

Erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen) gemäß Bauartzulassung auszuführen.

Bei einer abflusslosen Grube sind vom Anschluss- und Benutzungsverpflichteten zur Eigenkontrolle und Wartung folgende Vorgaben einzuhalten: Mindestens einmal im Monat eine Sichtkontrolle zur Feststellung, dass die abflusslose Grube nicht undicht oder baufällig ist; mindestens einmal im Monat die Kontrolle des Füllstandes der abflusslosen Grube und erforderlichenfalls die Vereinbarung eines Termins mit dem AZV oder dem vom AZV Beauftragten für die Schlamm Entsorgung.

Werden bei der Eigenkontrolle oder Wartung Mängel festgestellt, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten zu beheben. Der AZV ist hierüber unmittelbar, unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage und einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des fünften folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 6 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt die Entleerung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Entsorgung ist zu beantragen, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;
- b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Voraussetzung für die bedarfsgerechte Entleerung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ist, dass der Anschluss- und Benutzungspflichtige eine regelmäßige fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV oder dem von ihm Beauftragten den Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Wird im Rahmen der Schlammspiegelmessung anlässlich der Wartung der Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe festgestellt, dass eine Entleerung erforderlich ist, ist mit dem vom AZV Beauftragten unverzüglich ein Termin für die Entleerung abzustimmen und der Termin dem AZV mit der Übergabe des Wartungsprotokolls anzuzeigen. Die Entleerung ist spätestens sechs Wochen nach Wartung durchführen zu lassen.

Ist die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN 4261 Teil 1 oder DIN EN 12566 Teil 1 ordnungsgemäß errichtet worden und ist diese nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte und/oder Nutzungsdauer erheblich unterbelastet, kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung des Räumzyklus durch den AZV gewährt werden. Änderungen des Räumzyklus sind durch Vorlage einer Schlammspiegelmessung möglich. Diese wird vom AZV oder von einem durch den AZV beauftragten Dritten durchgeführt. Die Schlammspiegelmessung ist sechs Wochen vor dem im Tourenplan vorgesehenen Zeitpunkt für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage beim AZV anzumelden. Die Kosten der Schlammspiegelmessung trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige. Die Kosten der Schlammspiegelmessung betragen pauschal 27,50 EUR.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin rechtzeitig vorher beim AZV anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch abweichend von Absatz 1 und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der AZV die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom AZV über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der AZV rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktagen vorher, darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ab der zweiten vergeblichen Anfahrt die Kosten hierfür zu tragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
- a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände;
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens fünf Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Kleinkläranlagen sind nach Leerung grundsätzlich mit Frischwasser wiederzubefüllen. Die Wiederbefüllung wird durch den AZV bzw. dem von ihm beauftragten Dritten im Zuge der Leerung der Kleinkläranlage vorgenommen.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

§ 7 Prüfungsrecht, Auskunft- und Anzeigepflicht, Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Den Beauftragten des AZV ist zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen sowie zur Prüfung, ob die

Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen einschließlich der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Beauftragten des AZV haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

Die Beauftragten des AZV dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind dem AZV vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen, soweit noch nicht erfolgt. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber dem AZV innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den AZV unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.

- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

- (6) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Werden bei der Überwachung Mängel festgestellt, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten zu beheben. Der AZV ist hierüber unmittelbar, unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem AZV oder dem vom AZV Beauftragten das Betriebsbuch (§ 4 der Kleinkläranlagenverordnung) auf Verlangen vorzulegen.

a) Bei biologischen Kleinkläranlagen hat der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete dem AZV das Betriebsbuch außerdem unaufgefordert einmal jährlich vorzulegen, wenn im Wartungsprotokoll für die Kleinkläranlage keine Hinweise zum Betriebsbuch vermerkt sind, das Betriebsbuch bei der Wartung der Kleinkläranlage nicht vorlag oder wenn festgestellt wurde, dass das Betriebsbuch nicht ordnungsgemäß geführt wird.

b) Bei biologischen Kleinkläranlagen hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige außerdem unaufgefordert und auf eigene Kosten dem AZV spätestens drei Wochen nach Durchführung der Wartung der Kleinkläranlage das Wartungsprotokoll einschließlich der Schlammspiegelmessung vorzulegen.

- c) Bei abflusslosen Gruben erfolgt die Vorlage und Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der abflusslosen Grube anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder der Entleerung der abflusslosen Grube.

§ 8 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem AZV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9 Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch den AZV Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.
- (2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge.
- (4) Die nach Absatz 1 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 6 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Einleitung von in Grundstücksentwässerungsanlagen vorgereinigtem Schmutzwasser in Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem betroffenen Grundstück anfällt. Die §§ 44 und 45 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz gelten entsprechend.
- (6) Für Abwasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung abfließt, bemisst sich die Niederschlagswassereinleitgebühr nach dem Versiegelungsgrad. Maßgeblich ist die Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser über eine Anschlussleitung zugeführt wird. Entscheidend für die Bestimmung des Versiegelungsgrades sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungsjahr); der AZV kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich der Versiegelungsgrad im Veranlagungsjahr erheblich ändert. Der

Antrag ist schriftlich und spätestens einen Monat nach der Änderung des Versiegelungsgrades zu stellen.

§ 11 Höhe der Gebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen beträgt 28,90 EUR/m³ zzgl. 3,91 EUR pro erlassenen Gebührenbescheid.
- (2) Für Grundstücke mit abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus Fäkalien besteht, beträgt die Entsorgungsgebühr 22,76 EUR/m³ zzgl. 3,91 EUR pro erlassenen Gebührenbescheid.
- (3) Für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben mit häuslichem Abwasser beträgt die Entsorgungsgebühr 11,82 EUR/m³ zzgl. 3,91 EUR pro erlassenen Gebührenbescheid.
- (4) Die Gebühr für vorgereinigtes Schmutzwasser, das in Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird, beträgt je m³ Schmutzwasser 1,19 EUR.
- (5) Für die Ableitung des Niederschlagswassers wird eine jährliche Benutzungsgebühr von 0,64 EUR pro m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche entsprechend § 10 Abs. 6 erhoben.

Zur Ermittlung der jährlichen Niederschlagswassergebühr werden die nach § 10 Abs. 6 gebührenpflichtigen Grundstücksflächen mit dem Gebührensatz und dem Versiegelungsgrad multipliziert.

Flächenberechnungsmodus:

- a) für vollversiegelte Flächen (Bitumen, Beton, alle Dächer etc.)

Fläche in m² x Gebührensatz x 1,0

- b) für schwer sickerfähige Flächen (Betonsteinpflaster etc.)

Fläche in m² x Gebührensatz x 0,75

- c) für leicht sickerfähige Flächen (Kleinpflaster etc.)

Fläche in m² x Gebührensatz x 0,50

- (6) Für besonderen Aufwand (z. Bsp. umfangreiche Arbeiten zum Freilegen von Schachtabdeckungen) wird ein Aufwandsersatz in Höhe von 60,81 EUR/h erhoben.
- (7) Bei vergeblicher Anfahrt nach § 6 Abs. 4 wird ein Aufwandsersatz in Höhe von 35,70 EUR erhoben.
- (8) Für die Entsorgung von biologischen Kleinkläranlagen und Altanlagen sowie abflusslosen Sammelgruben und Fäkaliengruben wird, zusätzlich ab einer benötigten Schlauchlänge von mehr als 15 m, pro Meter ein Betrag in Höhe von 0,61 EUR in Rechnung gestellt.

§ 12 Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit der Entleerung. Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

- (3) Die Gebührenschuld für die Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. Auf die voraussichtliche Gebührenschuld sind Vorauszahlungen zu leisten. § 52 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Niederschlagswasser entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (5) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 11 Absätze 1 bis 3 ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger war.

Gebührensuldner für die Gebühren nach § 11 Absätze 4 und 5 ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

Der AZV kann für die Person des Gebührenschuldners nach § 11 Abs. 5 auf Antrag Ausnahmen bei geänderten Umständen zulassen. Das gilt insbesondere, wenn der Grundstückseigentümer während des Kalenderjahres (Veranlagungsjahr) wechselt und sich der Veräußerer und der Erwerber des Grundstücks über die Person des Gebührenschuldners einig sind. Der Antrag ist schriftlich und spätestens einen Monat nach dem Eintreten des geänderten Umstandes zu stellen.

Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (6) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt,
 2. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz die notwendigen Abscheider nicht einbaut, betreibt, unterhält und erneuert, entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz die notwendige Leerung und Reinigung der Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 5 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz seinen Vorlagepflichten nicht nachkommt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
 4. entgegen § 4 ausgeschlossene oder verbotene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet,
 5. entgegen einer auf Grundlage von § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,

6. entgegen § 6 Absatz 1 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
 7. entgegen § 6 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 8. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert und überwacht werden können,
 9. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sind, dass Gefahren nicht entstehen können,
 10. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 festgestellte Mängel nach Aufforderung nicht beseitigt,
 11. entgegen § 6 Absatz 6 den Begleitschein nicht bestätigt,
 12. entgegen § 6 Absatz 7 seiner Aufbewahrungspflicht und seiner Vorzeigepflicht nicht nachkommt,
 13. entgegen § 6 Absatz 8 seine Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß wiederbefüllt,
 14. entgegen § 6 Absatz 9 Satz 1 seiner Stilllegungspflicht nicht nachkommt,
 15. entgegen § 7 Absatz 1 den Beauftragten des AZV das Zutrittsrecht nicht gewährt,
 16. entgegen § 7 Absatz 2 seinen Auskunfts-, Duldungs- und Hilfspflichten nicht nachkommt,
 17. entgegen § 7 Absätze 3, 5 seiner schriftlichen Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 18. entgegen § 7 Absätze 4, 5 seiner schriftlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
- (2) Die Vorschriften des § 6 der Kleinkläranlagenverordnung über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet Kamenz vom 08.12.2005 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen vom 22.01.2007, 19.12.2007, 04.11.2008, 27.05.2009 und 21.12.2009 außer Kraft.

Kamenz, 24.02.2010

Boden

Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.